

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten

I. Allgemeines (Abschnitt I)

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nach Anlage 2 besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die Gesamtbetreuung.

Der Unternehmer hat die Aufgaben der Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung unter Verweis auf § 9 Absatz 3 Arbeitssicherheitsgesetz zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen elektronisch oder schriftlich zu vereinbaren.

Maßgeblich für die Bemessung des Betreuungsumfangs der Grundbetreuung sind die gemäß Abschnitt II für die Betriebe geltenden Einsatzzeiten.

Der Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung gemäß Abschnitt III ist vom Unternehmer zu ermitteln, regelmäßig sowie bei wesentlichen Änderungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Der Unternehmer hat sich durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt sowie eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Festlegung der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung beraten zu lassen.

Die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil des betriebsspezifischen Teils der Betreuung.

Betriebsspezifische Beratungen zu speziellen Fachthemen können auch durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen; die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind zu informieren. Beteiligungsrechte der

Beschäftigten und der gewählten Mitbestimmungsorgane gemäß Betriebsverfassungsgesetz und Personalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.

Wegezeiten können nicht als Einsatzzeiten angerechnet werden.

Bei Verwendung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien gilt der zulässige Höchstanteil jeweils für die Grundbetreuung und die betriebs-spezifische Betreuung.

II. Grundbetreuung (Abschnitt II)

Die Grundbetreuung weist drei Betreuungsgruppen auf, für die jeweils feste Einsatzzeiten als Summenwerte für die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit gelten. Die Betriebe sind über ihre jeweilige Betriebsart den Betreuungsgruppen gemäß Abschnitt IV zugeordnet. Für die Grundbetreuung ist je nach Zuordnung in eine der drei Gruppen folgende Einsatzzeit in Stunden pro Beschäftigtem und Jahr erforderlich:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Stunden/Jahr pro Beschäftigtem)	2,5	1,5	0,5

Bei der Aufteilung der Zeiten auf die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Grundbetreuung ein Mindestanteil von 20 Prozent für jeden dieser Leistungserbringer anzusetzen.

Die Grundbetreuung umfasst folgende Aufgabenfelder, deren Berücksichtigung in der Regel eine Begehung voraussetzt:

1. Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)
 - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
 - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
 - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung

- 1.4 Unterstützung bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung
2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
 - 2.1 Unterstützung bei der Arbeitssystemgestaltung in Planung, Ausführung und Unterhaltung
 - 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen und ihren Arbeitsbedingungen sowie bei deren Veränderungen
3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention
 - 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen
 - 3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten
 - 3.3 Information und Aufklärung
 - 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten
4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
 - 4.1 Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in die Aufbauorganisation und Berücksichtigung in betrieblichen Prozessen
 - 4.2 Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in die Unternehmensführung
 - 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Maßnahmen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
 - 4.4 Kommunikation und Information sichern
 - 4.5 Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb
 - 4.6 Organisation und Verbesserung betrieblicher Prozesse derart, dass die Maßnahmen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.
5. Untersuchung nach Ereignissen
 - 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen

- 5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen
- 5.3 Verbesserungsvorschläge
- 6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten
 - 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene und sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen
 - 6.2 Beantwortung von Anfragen, Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen von Beschäftigten
 - 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen
 - 6.4 Organisation externer Beratung zu speziellen Problemen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
 - 6.5 Beratung zum Bedarf und Umfang betriebspezifischer Betreuung
- 7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
 - 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen
 - 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
 - 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
 - 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten
- 8. Mitwirken an betrieblichen Besprechungen
 - 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern und deren Führungskräften
 - 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
 - 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz, insbesondere am Arbeits-schutzausschuss
 - 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlungen

9. Selbstorganisation

- 9.1 Organisation der erforderlichen Fortbildung (Aktualisierung und Erweiterung)
- 9.2 Entwicklung und Nutzung von Wissensmanagement
- 9.3 Nutzung des Erfahrungsaustauschs, insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden

III. Betriebsspezifische Betreuung (Abschnitt III)

Der Unternehmer muss ermitteln und prüfen, welche Leistungen in der betriebs-spezifischen Betreuung erforderlich sind und welcher Personalaufwand dafür benötigt wird. Dabei hat er sich von einer Betriebsärztin oder einem Betriebsarzt sowie einer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen.

Der Unternehmer hat auf der Grundlage des ermittelten Personalaufwandes die Betreuungsleistungen mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit festzulegen und elektronisch oder schriftlich zu vereinbaren.

Die Beratung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) ist in der betriebs-spezifischen Betreuung fortzuführen, soweit die Einsatzzeiten (Grundbetreuung) dafür nicht ausreichen oder wenn Gefährdungen aus für den Betriebszweck untypischen Tätigkeiten ergänzend zu berücksichtigen sind.

Der Unternehmer hat bei der Ermittlung des Bedarfs an betriebs-spezifischer Betreuung die unten aufgeführten Aufgabenfelder zu berücksichtigen. Er hat diese hinsichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, zu prüfen.

Die Aufgabenfelder für die betriebs-spezifische Betreuung sind:

1. Regelmäßig vorliegende Anlässe der betriebs-spezifischen Betreuung
 - 1.1 Gefährliche Arbeiten; Tätigkeiten, Arbeitsplätze und Arbeitsstätten mit besonderen Gefährdungen
 - 1.2 Arbeitsorganisation und Gestaltung der Arbeit bei Vorhandensein von besonderen Gefährdungen

- 1.3 Besondere betriebsspezifische Anforderungen beim Personaleinsatz
- 2. Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
 - 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
 - 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen
 - 2.3 Einführung neuer Stoffe bzw. Materialien
 - 2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; Einführung neuer Arbeitsverfahren
 - 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)
- 3. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
 - 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
 - 3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik, der Arbeitsmedizin, Hygiene oder sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse
- 4. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).
- 5. Betriebliche Aktionen, Schwerpunktprogramme und Kampagnen
 - 5.1 Abstimmungsbedarf bei Einführung oder Weiterentwicklung eines freiwilligen Gesundheitsmanagements
 - 5.2 Schwerpunktprogramme und Kampagnen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

IV. Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen (Abschnitt IV)

Die nachfolgende Tabelle weist die Zuordnung der Betriebe anhand des WZ-Schlüssels der jeweiligen Betriebsart zu den Betreuungsgruppen der Grundbetreuung nach Abschnitt II aus.

Auszug für die Unfallkasse Nord aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Eine vollständige Liste mit den Angaben aller Unfallversicherungsträger wird bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) geführt.

WZ 2008	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
A	ABSCHNITT A – LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI			
01.5	Gemischte Landwirtschaft		X	
02.1	Forstwirtschaft	X		
E	ABSCHNITT E – WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN			
37	Abwasserentsorgung		X	
38.1	Sammlung von Abfällen		X	
38.21	Abfallbehandlung und -beseitigung		X	
G	ABSCHNITT G – HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN			
46.3	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren			X
47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)			X

WZ 2008	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
H	ABSCHNITT H – VERKEHR UND LAGEREI			
50.1	Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt		X	
50.3	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt		X	
50.4	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt		X	
52.2	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr		X	
52.21.2	Betrieb von Verkehrswegen für Straßenfahrzeuge		X	
52.22.1	Betrieb von Wasserstraßen		X	
52.22.2	Betrieb von Häfen		X	
52.23	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt		X	
I	ABSCHNITT I – GASTGEWERBE			
55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen		X	
55.2	Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten			X
55.3	Campingplätze			X
56.22	Sonstige Verpflegungseinrichtungen			X
J	ABSCHNITT J – INFORMATION UND KOMMUNIKATION			
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informations-technologie			X
K	ABSCHNITT K – ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN			
64.1	Zentralbanken und Kreditinstitute			X
64.9	Sonstige Finanzierungsinstitutionen			X

WZ 2008	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
M	ABSCHNITT M – ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN			
71.1	Architektur- und Ingenieurbüros			X
71.2	Technische, physikalische und chemische Untersuchung			X
72.1	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin		X	
72.2	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften			X
74.9	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.			X
75	Veterinärwesen			X
N	ABSCHNITT N – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN			
78.1	Vermittlung von Arbeitskräften		X	
78.2	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (gewerblich)		X	
78.3	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (kaufm.-verw.)			X
79.1	Reisebüros und Reiseveranstalter			X
79.9	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen			X
81.1	Hausmeisterdienste			X
81.29.9	Sonstige Reinigung a. n. g.		X	
82.3	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter			X
82.99	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.			X

WZ 2008	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
O	ABSCHNITT O – ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG			
84.1	Öffentliche Verwaltung			X
84.21	Auswärtige Angelegenheiten			X
84.22	Verteidigung		X	
84.23.1	Justizvollzugsanstalten		X	
84.23.2	Gerichte			X
84.24	Öffentliche Sicherheit und Ordnung		X	
84.25	Feuerwehren ¹		X	
P	ABSCHNITT P – ERZIEHUNG UND UNTERRICHT			
85.1	Kindertageseinrichtungen ² und Vorschulen			X
85.2	Grundschulen			X
85.3	Weiterführende Schulen			X
85.4	Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht			X
85.5	Sonstiger Unterricht			X
Q	ABSCHNITT Q – GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN			
86.10.1	Krankenhäuser (ohne Hochschulkliniken, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken)		X	
86.10.2	Hochschulkliniken		X	
86.10.3	Vorsorge- und Rehabilitationskliniken		X	
86.9	Gesundheitswesen a. n. g.			X

1 Die Zuordnung bezieht sich auf hauptamtlich tätige Personen, die im Feuerwehrdienst tätig sind, sofern nicht die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ als Spezialregelung anzuwenden ist.

2 Bezeichnung „Kindertageseinrichtungen“ weicht von der Bezeichnung von 85.1 in Destatis ab.

WZ 2008	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
87.1	Pflegeheime			X
87.3	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime			X
87.9	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)			X
88.10.1	Ambulante soziale Dienste			X
88.10.2.1	Sonstige soziale Betreuung älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen: Tagespflege			X
88.10.2.2	Werkstätten für Menschen mit Behinderungen		X	
88.9	Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)			X
R	ABSCHNITT R – KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG			
90.01	Darstellende Kunst			X
90.02	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst		X	
90.04	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen		X	
91.01	Bibliotheken und Archive			X
91.02	Museen			X
91.03	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen			X
91.04	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks		X	
92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen			X
93.1	Erbringung von Dienstleistungen des Sports			X
93.11.1	Schwimmbäder und -stadien		X	
93.11.2	Betrieb von Sportanlagen			X
93.21	Vergnügungs- und Themenparks			X

WZ 2008	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
S	ABSCHNITT S – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN			
94.1	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen			X
94.9	Kirchliche Vereinigungen; politische Parteien sowie sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.			X
96.04	Saunas, Solarien, Bäder u. Ä.			X